



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
31. Januar 2011

Fünfundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 136

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/65/648)]

65/248. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/198 vom 21. Dezember 1989, 51/216 vom 18. Dezember 1996, 52/216 vom 22. Dezember 1997, 53/209 vom 18. Dezember 1998, 55/223 vom 23. Dezember 2000, 56/244 vom 24. Dezember 2001, 57/285 vom 20. Dezember 2002, 58/251 vom 23. Dezember 2003, 59/268 vom 23. Dezember 2004, 60/248 vom 23. Dezember 2005, 61/239 vom 22. Dezember 2006, 62/227 vom 22. Dezember 2007, 63/251 vom 24. Dezember 2008 und 64/231 vom 22. Dezember 2009,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2010¹,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst;
2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission für das Jahr 2010¹;
3. *ermutigt* die Kommission, die Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen auch künftig zu koordinieren und zu regeln, eingedenk der Beschränkungen, welche die Mitgliedstaaten ihrem jeweiligen öffentlichen Dienst auferlegen;
4. *bekräftigt* eingedenk der Artikel 10 und 11 der Satzung der Kommission² die Rolle der Generalversammlung bei der Genehmigung der Beschäftigungsbedingungen und der Leistungsansprüche für alle Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen;

¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 30 (A/65/30).*

² Resolution 3357 (XXIX), Anlage.



5. *verweist* auf die Artikel 10 und 11 der Satzung der Kommission und bekräftigt die zentrale Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen und der Leistungsansprüche für alle Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen;

A. Für beide Laufbahngruppen geltende Beschäftigungsbedingungen

1. Erziehungsbeihilfe

1. *billigt*, mit Wirkung von dem am 1. Januar 2011 laufenden Schuljahr, die Empfehlungen der Kommission in Ziffer 83 ihres Berichts¹ sowie dessen Anhang III;

2. *bittet* die Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, die Anspruchskriterien für die Gewährung der Erziehungsbeihilfe im Hinblick auf das Mindestalter, das Höchstalter und die postsekundäre Ausbildungszeit entsprechend Ziffer 62 a) des Berichts der Kommission zu harmonisieren;

2. Zahlungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen in Ziffer 101 des Berichts der Kommission¹ an und bittet die Leitungsgremien der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, ihre Kündigungsentschädigungspläne mit dem der Vereinten Nationen, wie in Resolution 63/271 der Generalversammlung vom 7. April 2009 gebilligt, in Einklang zu bringen;

2. *beschließt*, auf ihrer einundsiebzigsten Tagung die Frage der Einführung einer Abfindungszahlung bei Beendigung des Dienstverhältnisses in den Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen für Bedienstete mit befristeten Verträgen, die mit Ablauf ihres Vertrags nach mindestens zehnjähriger ununterbrochener Dienstzeit unfreiwillig aus der Organisation ausscheiden, wiederaufzunehmen;

3. *ersucht* die Kommission, Richtlinien für die Organisation zu erlassen, nach denen sie vorzugehen hat, wenn sie das Dienstverhältnis eines Bediensteten in beiderseitigem Einvernehmen kündigt;

B. Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen

1. Grund-/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/198, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes (des öffentlichen Bundesdienstes der Vereinigten Staaten) festlegte,

billigt mit Wirkung vom 1. Januar 2011, wie von der Kommission in Ziffer 120 ihres Berichts¹ empfohlen, die in Anhang VI des Berichts enthaltene geänderte Brutto- und Netto-Grund-/Mindestgehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen;

2. Entwicklung der Marge

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 51/216 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in ver-

gleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst (öffentlicher Bundesdienst der Vereinigten Staaten von Amerika) in Washington tätigen Bediensteten (als „Marge“ bezeichnet) weiter zu überprüfen,

1. *bekräftigt*, dass die Bandbreite von 110 bis 120 Prozent für die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und derjenigen der Bediensteten in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst auch künftig Anwendung finden soll, mit der Maßgabe, dass die Marge über einen gewissen Zeitraum in Höhe des anzustrebenden Zentralwerts von 115 Prozent gehalten wird;

2. *stellt fest*, dass die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten von Amerika in Washington tätigen Bediensteten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 schätzungsweise 113,3 Prozent und die durchschnittliche Marge der letzten fünf Jahre (2006-2010) 114,0 Prozent beträgt;

3. Zulagen für Kinder und Unterhaltsberechtigte zweiten Grades

billigt mit Wirkung vom 1. Januar 2011, wie von der Kommission in Ziffer 162 ihres Berichts¹ empfohlen, die geänderten Zulagen für Kinder und Unterhaltsberechtigte zweiten Grades und die diesbezüglichen Übergangsmaßnahmen;

C. Beschäftigungsbedingungen im Felddienst

Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, die an für Familien ungeeigneten Dienstorten im Einsatz sind

1. *betont*, dass die vom Generalsekretär an die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen delegierten Befugnisse unter vollständiger Einhaltung der Resolutionen der Generalversammlung, der Satzung der Kommission² und der entsprechenden Regeln und Vorschriften der Vereinten Nationen auszuüben sind;

2. *ersucht* den Generalsekretär, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution sicherzustellen, dass die Leiter aller Organisationen, an die er Befugnisse in Personalangelegenheiten delegiert hat, kooperieren und die in dem Bericht der Kommission¹ enthaltenen Empfehlungen zur Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen an für Familien ungeeigneten Dienstorten sofort umsetzen, und der Kommission darüber Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution seine Führungsrolle als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen dazu zu nutzen, die systemweite Umsetzung der in dem Bericht der Kommission enthaltenen Empfehlungen zur Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen an für Familien ungeeigneten Dienstorten sicherzustellen;

4. *ersucht* die Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, der Kommission jährlich über die Anwendung der Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge und Beschäftigungsbedingungen aller ihrer Bediensteten Bericht zu erstatten, die an für Familien geeigneten beziehungsweise ungeeigneten Dienstorten im Einsatz sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter, die Leiter der an dem Gemeinsamen System der Vereinten Nationen teilnehmenden Organisationen, Fonds und Programme zu bitten, ihren jeweiligen Leitungsgremien darüber Bericht zu erstatten, inwieweit ihre jeweilige Organisation die Beschlüsse der Generalversammlung über die Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen einhält;

6. *billigt* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die in dem Jahresbericht der Kommission für das Jahr 2010 enthaltenen Empfehlungen zur Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, die an für Familien ungeeigneten Dienstorten im Einsatz sind;

7. *beschließt*, dass sechs Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution alle neuen Bediensteten, denen Stellen an für Familien ungeeignete Dienstorte zugeteilt werden, die für diese Dienstorte geltende Erschwerniszulage erhalten;

8. *beschließt außerdem*, dass die Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen im Rahmen der Ruhe- und Erholungsregelung nur die Reisekosten übernehmen, bis die Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen weiteren Beschluss in dieser Frage fasst;

9. *beschließt ferner*, dass die dem Sekretariat der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit den genannten Regelungen für die Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen entstehenden zusätzlichen Kosten von der Organisation im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zu tragen sind, ohne dass dies Auswirkungen auf die operativen Kosten hat und die Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten beeinträchtigt, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der einschlägigen Vollzugsberichte darüber Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung Empfehlungen zur Harmonisierung der Regelungen im Gemeinsamen System der Vereinten Nationen für die Zahlung von Unterhaltszulagen oder Pauschalbeträgen während der Ruhe- und Erholungspause vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, festzustellen, welche Mittel zur kostenneutralen Umsetzung der Vorschläge der Kommission zur Harmonisierung der Regelungen für die Zahlung von Unterhaltszulagen oder Pauschalbeträgen während der Ruhe- und Erholungspause eingesetzt werden können, ohne dass dies Auswirkungen auf die operativen Kosten hat und die Durchführung der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten beeinträchtigt;

12. *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung in ihrem Jahresbericht über die Umsetzung ihrer Beschlüsse und Empfehlungen durch die Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten;

13. *erkennt an*, welche Bedeutung der Mobilität als Mittel zur Schaffung eines flexibleren, vielseitig qualifizierten und erfahrenen internationalen öffentlichen Dienstes zukommt, der in der Lage ist, komplexe Mandate zu erfüllen;

14. *stellt mit Besorgnis fest*, dass durch den hohen Anteil unbesetzter Stellen im Feld die Fähigkeit der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung ihres Mandats beeinträchtigt wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung im Rahmen der Behandlung der Frage des Personalmanagements darüber Bericht zu erstatten, nach welchen Kriterien und Verfahren Dienstorte als für Familien geeignet beziehungsweise ungeeignet eingestuft werden;

16. *bedauert*, dass das Sondereinsätze-Konzept zu erheblichen Unterschieden bei der Vergütung der Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen geführt hat, die an für Familien ungeeigneten Dienstorten im Einsatz sind;

17. *verweist* auf Ziffer 42 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über das Personalmanagement³ und betont, wie wichtig es ist,

³ A/65/537.

dass der Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen bei der Ausräumung und Verringerung etwaiger unbeabsichtigter Folgen des Harmonisierungsvorschlags eng mit der Kommission zusammenarbeiten;

18. *ersucht* die Kommission, im Rahmen ihres Jahresberichts der Generalversammlung über die Umsetzung ihrer Beschlüsse zur Harmonisierung der Beschäftigungsbedingungen an für Familien ungeeigneten Dienstorten während des Übergangszeitraums Bericht zu erstatten;

19. *beschließt*, dass die Kommission den Rahmen der Ruhe- und Erholungsmaßnahmen regeln soll;

20. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Bediensteten ihre Ruhe- und Erholungsansprüche rechtzeitig und wirksam wahrnehmen;

21. *ersucht* die Kommission, die Frage der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen im Feld weiter zu prüfen;

D. Sonstige Fragen

stellt fest, dass das Auswahlverfahren und die Beschäftigungsbedingungen für die Leiter der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen verbessert werden könnten, indem unter anderem

a) Anhörungen und/oder Sitzungen mit Bewerbern um die Stelle des Leiters veranstaltet werden, um die Transparenz und Glaubwürdigkeit des Auswahlverfahrens zu erhöhen und es stärker für Bewerber aller Nationalitäten zu öffnen;

b) sichergestellt wird, dass die Anhörungen und/oder Sitzungen mit den Bewerbern in der engeren Wahl von Mitgliedern der Exekutivräte, Beratenden Ausschüsse und/oder anderen beschlussfassenden Organe der Fonds und Programme der Vereinten Nationen und/oder anderen Nebenorgane und -einrichtungen durchgeführt werden;

c) Bestimmungen erlassen werden, die Interessenkonflikte von Leitern und/oder ihnen vorgeworfene Pflichtverstöße oder Dienstvergehen umfassend regeln, sofern derartige Bestimmungen noch nicht erlassen wurden.

*73. Plenarsitzung
24. Dezember 2010*